

**Satzung  
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten  
der Samtgemeinde Suderburg**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 20. September 2016 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Suderburg beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Der Samtgemeinderat beruft eine ehrenamtliche oder, falls sie bei der Samtgemeinde Suderburg beschäftigt ist, eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Der Samtgemeinderat entscheidet ebenfalls über die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

Eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Suderburg wahr. Sie scheidet ohne besonderen Beschluss mit der Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zur Samtgemeinde Suderburg aus ihrem Amt aus.

**§ 2  
Tätigkeit**

Für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechend.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Suderburg, den 20. September 2016

*SAMTGEMEINDE SUDERBURG*  
*Schulz*  
*Samtgemeindebürgermeister*

*(Siegel)*